



Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

«Verwaltung» «Buergermeister» «Strasse» «PLZ» «Ort»

# Außenstelle Cottbus

Bearb.: Hr. Wegener
Gesch-Z.: 3318-RS 3/06/2015
Telefon: 03342 - 4266 3318
Fax: 03342 - 4266 7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Hans.Wegener@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 16.10.2015

# Rundschreiben LBV Nr. 3/06/2015 Städtebauförderung

hier: Herrichtung von leerstehenden Wohnungen zur Unterbringung von

Flüchtlingen im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost (STUB

HFW)

### Anlagen:

Anlage 1 – Tabellarische Übersicht zum Antrag auf Zuwendung

Anlage 2 – Erklärung der Gemeinde

Anlage 3 – Erklärung des Wohnungsunternehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der besonderen Herausforderungen bei der erforderlichen Versorgung von Flüchtlingen mit Übergangswohnraum nach der Erstaufnahme legt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) im Rahmen des Stadtumbau Ost kurzfristig ein neues Teilprogramm auf. Hierfür stehen bis zu 17,5 Mio Euro Bundes- und Landesmittel zur Verfügung. Neue Rückbaumittel werden mit Programmjahr 2015 nicht ausgereicht.

Die für den Rückbau von Wohngebäuden bisher ausgereichten Fördermittel können auf Antrag der Gemeinden umbewilligt und stattdessen für die einfache Herrichtung leerstehender Wohnungen eingesetzt werden.

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608 Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDDXXX



#### Seite 2 von 3

Das MIL bietet den Stadtumbaukommunen eine Förderung von bis zu 70 €/m² Wohnfläche an, damit die am Stadtumbau beteiligten Wohnungsunternehmen leerstehende Wohnungen innerhalb der abgestimmten Kulisse des Programms Stadtumbau Ost als Übergangswohnraum für Flüchtlinge herrichten können (keine Sammelunterkünfte, normale baurechtlich zu beurteilende Wohnnutzung). Ein kommunaler Mitleistungsanteil (KMA) ist nicht zu erbringen.

Förderfähig ist die Herrichtung von Wohnungen, die gemäß Stadtumbaustrategie zum Abriss vorgesehen waren bzw. sind und darüber hinaus

Wohnungen, die nicht zum Abriss vorgesehen sind oder waren, aber seit mindestens sechs Monaten leer stehen.

Die mit dem MIL abgestimmten Ziele des Stadtumbau Ost werden dabei langfristig durch die Gemeinde weiter verfolgt.

Der Antrag der Gemeinde (üblicher Programmjahrantrag im bekannten Onlineverfahren) enthält zusätzlich einen Plan mit der Darstellung der Gebietskulisse und der betreffenden Gebäude sowie eine Tabelle (Excel) mit Angabe der Adresse der Gebäude, der Wohnungsunternehmen, der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und deren Quadratmeter (m²) Wohnfläche sowie den Zeitpunkt der geplanten Herrichtung.

Zudem sind im Antrag die beantragte Summe sowie deren Verteilung auf die Haushaltsjahre darzustellen. Die Konzentration liegt dabei auf einem kurzfristigen Mitteleinsatz in den Jahren 2015 und 2016 (ggf. 2017), da auf die akute Situation zur Unterbringung von Flüchtlingen reagiert werden soll.

Seitens des Wohnungsunternehmens ist zudem der Leerstand der Wohnungen sowie die Bereitschaft zur Belegung mit Flüchtlingen zu erklären.

Nutzen Sie dafür bitte die als Anlage 1 bis 3 beigefügten Formblätter des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV), die auch auf der Internetseite des LBV zur Verfügung stehen (http://www.lbv.brandenburg.de/1033.htm).

Für die beabsichtigten Fördermaßnahmen ist zwischen der Gemeinde und der Letztempfängerin unter Berücksichtigung des geringen Mitteleinsatzes und des temporären Charakters eine angemessene Zweckbindungsfrist von mindestens 2 Jahren zu vereinbaren. Hinweis: Ein Generalmietvertrag zu Gunsten der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist zulässig.



### Seite 3 von 3

Um eine kurzfristige Bereitstellung der Mittel gewährleisten zu können, sind die Anträge bis spätesten 30.10.2015 im LBV einzureichen. Nutzen Sie dafür bitte wie gewohnt das Angebot der Online-Antragstellung. Da die elektronische Signatur noch nicht im Verfahren eingeführt ist, übersenden Sie bitte ein Exemplar des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift wie vorgesehen über den Landkreis an das Dezernat 33 des LBV.

Die notwendige Änderung des Umsetzungsplans erfolgt auf der Grundlage Ihrer dann vorliegenden Programmantragstellung.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ist förderschädlich. Eine baufachliche Prüfung ist nicht notwendig. Die Vergabe der Aufträge erfolgt gemäß den anzuwendenden Vorschriften.

Die Abrechnung der Fördermittel zur Herrichtung von leerstehenden Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt analog den Rückbaumitteln auf der Grundlage tatsächlich angefallener Kosten gemäß Rechnungslegung.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen oder ich selbst gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.